

Das Wichtige tun.

Arbeitskreis Recht

Merkblatt

Ertragsteuerliche Hinweise zu Vergütungen und Aufwandsentschädigungen in der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die ertragsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen der in der Feuerwehr möglichen Steuerbefreiungen bezüglich der gewährten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen geben. Es wird ausdrücklich auf die ausführliche Darstellung der darüber hinaus gehenden steuer- und abgabenrechtlichen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften verzichtet.

1 Grundsätzlich anwendbare ertragssteuerrechtliche Steuerbefreiungsvorschriften

1.1 § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG - Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an Personen, die öffentliche Dienste leisten

Die hierunter fallenden Aufwandsentschädigungen müssen explizit aus öffentlichen Kassen (Stadt, Gemeinde, Kreis, etc.) gezahlt werden und es darf sich nicht um Entschädigungen für Verdienstaufschlag oder Zeitverlust handeln.

Weiterhin darf die gewährte Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Aufwendungen nicht „offenbar“ übersteigen. Demnach sind die Aufwandsentschädigungen sowohl bei hauptamtlich als auch bei ehrenamtlich tätigen Personen in Höhe von monatlich bis zu 250 EUR steuerfrei - damit zeitanteilig zu gewährender Jahresfreibetrag i.H.v. 3.000 EUR gemäß R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR 2015/2021 – Stand LStÄR 2021 vom 24.03.2021 (bis einschl. 2020 mtl. 200 EUR bzw. jährl. 2.400 EUR). Unterschreitet die gezahlte Aufwandsentschädigung den Freibetrag, so ist selbstverständlich nur der niedrigere, tatsächlich gezahlte Betrag steuerfrei.

Die weiterhin in R 3.12 Abs. 3 Satz 2 LStR bestehende Regelung zu Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen, welche durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt sind und zu einer Steuerfreistellung in Höhe von 1/3, mindestens aber 25 EUR mtl. bei ehrenamtlich bzw. 100 Prozent bei hauptberuflich Tätigen der gewährten Aufwandsentschädigung führt, ist mangels der entsprechenden Rechtsverordnungen in NRW auf wenige Einzelfälle beschränkt.

Weiterhin sind Pauschalentschädigungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für eine gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeit (R 3.12 Abs. 5 LStR) bis zu

einem Betrag von täglich 8 EUR (bis einschl. 2020 täglich 6 EUR), ohne nähere Prüfung als steuerfrei anzuerkennen (dies entspricht der steuerrechtlichen Grundlage für die i. d. R. von den Kommunen gewährten pauschalen Entschädigung für die Angehörigen in der Freiwilligen Feuerwehr, ggf. auch als jährliche Zahlungen an die Kameradschaftskassen der Löschgruppen /-Züge).

1.2 § 3 Nr. 26 EStG - Einnahmen aus öffentlichen Kassen oder von gemeinnützigen Organisationen

Bei der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG, umgangssprachlich auch als „Übungsleiterfreibetrag“ bezeichnet, handelt es sich um eine Steuerbefreiung von Vergütungen bis 3.000 EUR (bis einschl. 2020 jährl. 2.400 EUR) im Jahr für alle nebenberuflichen pädagogischen und pflegerischen Tätigkeiten (z. B. als Ausbilder, Prüfer, Rettungssanitäter o. Ä.).

Der Freibetrag i. H. v. 3.000 EUR ist ein Jahresbetrag. Dieser wird auch dann nur einmal gewährt, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist nicht zeitanteilig aufzuteilen, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird (R 3.26 Abs. 8 LStR – Stand LStR 2015/2021).

Durch den Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013 (Finanzministerium NRW Aktenzeichen S 2337 – 32 – V B 3) wurde für das Bundesland NRW und die Feuerwehren in NRW festgelegt, in welcher Höhe der „Übungsleiterfreibetrag“ auf die den Funktionsträgern gewährten Aufwandsentschädigungen angewandt werden kann (vgl. Anlage 1). Danach sind 60 Prozent der an den Leiter der Feuerwehr gewährten pauschalen Aufwandsentschädigung als für Ausbildungstätigkeit gewährt worden und können insofern nach dem Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei gestellt werden. Desgleichen gilt in Höhe von 80 Prozent für a) Stv. Leiter der Feuerwehr, b) Zug- u. Gruppenführer, deren Stellvertreter und sonstige Ausbilder und c) Gerätewarte u. Atemschutzgerätewarte sowie in Höhe von 100 Prozent für a) Kinder- u. Jugendfeuerwehrwarte und b) Sicherheitsbeauftragte.

Eine nebenberufliche bzw. nebenamtliche Tätigkeit darf maximal 1/3 des Zeitumfangs einer hauptberuflichen Tätigkeit umfassen (s. R 3.26 Abs. 2 LStR). Einnahmen aus einer hauptberuflichen Tätigkeit fallen nicht unter § 3 Nr. 26 EStG.

Derartige Vergütungen in Höhe des Freibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG sind in der Sozialversicherung nach § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV sozialversicherungsfrei. Damit sind die im Nebenberuf erzielten Einnahmen nicht bloß von der Einkommensbesteuerung, sondern zugleich auch von der Sozialversicherung befreit.

Eine Erklärung zur Anwendung des sogenannten „Übungsleiterfreibetrags“ nach § 3 Nr. 26 EStG ist als Muster in Anlage 2 diesem Merkblatt beigefügt.

1.3 § 3 Nr. 26a EStG: Einnahmen aus öffentlichen Kassen oder von gemeinnützigen Organisationen

Umgangssprachlich wird diese Regelung oft als „Ehrenamtspauschale“ bezeichnet. Gemeint ist die Steuerbefreiung von Vergütungen bis jährl. 840 EUR (bis einschl. 2020 jährl. 720 EUR) pro Person und Jahr für alle übrigen, nebenberuflichen und nicht im § 3 Nr. 26 EStG genannten Tätigkeiten im Dienst (oder Auftrag) öffentlicher Kassen oder einer gemeinnützigen Organisation zur Förderung von deren Zwecken. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit (ganz oder teilweise) eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird. Wichtig ist hier, dass der Freibetrag nur funktionsbezogen für die jeweils hierfür gewährten Vergütungen im Einzelnen in Abzug gebracht werden kann. D. h., dass die Ehrenamtspauschale dann nicht angewandt werden kann, falls für dieselbe Tätigkeit bereits der Übungsleiterfreibetrag oder der Freibetrag nach § 3 Nr. 12 EStG in Abzug gekommen ist (es ist keine Aufaddierung der Freibeträge nach § 3 Nrn. 12, 26 EStG einerseits und § § Nr. 26a EStG andererseits möglich). Ein Muster einer Erklärung zur Anwendung der Ehrenamtspauschale ist in Anlage 3 beigefügt.

1.4 Ertragsteuerlicher Umgang mit die Freibeträge übersteigenden Beträgen

Der verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn. Generell gilt, dass der nach Abzug der o.g. steuerfreien Beträge (§§ 3 Nr. 12; 26; 26a EStG) verbleibende Restbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn ist, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegt. Die Städte und Gemeinden als Träger des Brandschutzes sind verpflichtet, den Lohnsteuerabzug und die sozialversicherungsrechtliche Verbeitragung nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

1.5 Exkurs – Durchführung der Lohnversteuerung und -verbeitragung durch die Kommune/öffentliche Körperschaft

1.5.1 Steueridentifikationsnummer / elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (EL-StAM)

Die Kommune muss zur Durchführung des Lohnsteuerabzugs vom Feuerwehrangehörigen dessen Sozialversicherungsnummer (=Rentenversicherungsnummer) sowie dessen Steueridentifikationsnummer (IdNr.) kennen. Die Höhe des Lohnsteuerabzugs richtet sich nach den unter dieser IdNr. bei der Finanzverwaltung gespeicherten elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM). Sollte eine IdNr. nicht bekannt sein, besteht die Möglichkeit, diese über das Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern erneut anzufordern. Die IdNr. wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nur schriftlich mitgeteilt. Ansonsten ist im Zweifel die (ungünstige) Steuerklasse VI anzuwenden.

1.5.2 Geringfügige Beschäftigung/Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-pauschalierung

Alternativ kann die Kommune bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (d. h. nach Abzug der steuerfreien Beträge beträgt das Arbeitsentgelt nicht mehr als monatlich *450 EUR (= sog. Minijob)) eine Pauschalversteuerung nach Maßgabe des § 40a EStG durchführen. Problematisch hierbei ist, dass die Arbeitsentgeltgrenze nur beim Vorliegen einer Hauptbeschäftigung für ein weiteres Arbeitsverhältnis (eine Nebenbeschäftigung) gilt. (* Mit der geplanten Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde wird die Minijob-Grenze zum 1. Oktober 2022 entsprechend auf 520 Euro monatlich erhöht – Minijob-Zentrale.de vom 15.03.2022)

Der Pauschallohnteuersatz beträgt 2 Prozent des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Kommune in der Sozialversicherung die pauschale Krankenversicherung 13 Prozent und Rentenversicherung 15 Prozent zu entrichten hat (= 30 Prozent Abgabenlast). Die einheitliche Pauschallohnsteuer von 2 Prozent schließt den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer mit ein und ist zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung/ Knappschaft-Bahn-See zu entrichten.

Der Pauschallohnersatz beträgt 20 Prozent des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, wenn die Kommune in der Sozialversicherung nicht den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag, sondern den allgemeinen Beitrag zu entrichten hat. Zur pauschalen Lohnsteuer von 20 Prozent kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent und ggf. die pauschale Kirchensteuer in Höhe von 7 Prozent hinzu.

2 Katalogisierung der Anwendung im Bereich der Feuerwehr (hoheitliche Tätigkeiten)

2.1 Vergütungen für Unterrichts- und Ausbildungsstunden

Die Kommune zahlt eine Vergütung für eine Ausbildertätigkeit an den Feuerwehrangehörigen.

Anwendungsmöglichkeiten:

§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag bis jährl. 3.000 EUR (bis einschl. 2020 jährl. 2.400 EUR) im Jahr frei.

Pauschalversteuerung, soweit keine Anwendung §§ 168 u. 172 SGB VI

pauschale Lohnsteuer § 40a EStG i.H.v. 20 % bzw. 25 %

Pauschalierung als Minijob §§ 8 u. 8a SGB IV

(30 % Sozial- und Steuerabgaben an die Bundesknappschaft) möglich

Kein Anwendungsfall

§ 3 Nr. 12 EStG, da Zeitvergütung

§ 3 Nr. 26a EStG, da die Anwendung § 3 Nr. 26 EStG vorgeht

Der verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn.

Der Freibetrag darf bei der Berechnung des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzugs durch die Kommune nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrangehörige eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und diesen Freibetrag nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft (Erklärungsmuster siehe Anlage 2).

Bezüglich des nach Abzug der o. g. steuerfreien Beträge verbleibenden Restbetrags liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegt (s. o.). Verantwortlich ist hier die Stadt bzw. Gemeinde als Träger der Feuerwehr.

2.2 *Schadenfeuer/Verkehrsunfall/Brandsicherheitswachen oder andere Einsätze mit Einsatzentschädigungen*

Für die Teilnahme an solchen Einsätzen oder Brandsicherheitswachen erhalten Feuerwehrangehörige in einigen Städten und Gemeinden eine Entschädigung, wenn nicht der Lohn fortzuzahlen oder der Verdienstausfall zu erstatten ist. Soweit die Kommune eine Einsatzentschädigung an den Feuerwehrangehörigen / an die Kasse der Feuerwehr (Kameradschaftskasse o. ä.) zahlt, ist das Lohnmerkmal der Zurechnung der Entschädigung auf die jeweiligen Einsatzkräfte erfüllt.

Anwendungsmöglichkeiten:

§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale bis jährl. 840 EUR (bis einschl. 2020 jährl. 720 EUR) pro Person im Jahr

Pauschalversteuerung, soweit keine Anwendung §§ 168 u. 172 SGB VI
pauschale Lohnsteuer § 40a EStG i. H. v. 20 % bzw. 25 %

Pauschalierung als Minijob §§ 8 u. 8a SGB IV

(30 % Sozial- und Steuerabgaben an die Bundesknappschaft) möglich

Kein Anwendungsfall:

§ 3 Nr. 12 EStG nicht anwendbar, da zeitabhängige Vergütung

§ 3 Nr. 26 EStG nicht anwendbar, da keine pädagogische / pflegende Tätigkeit

§ 3 Nr. 26 EStG nicht anwendbar, da § 3 Nr. 26a EStG Vorrang hat

Die Entschädigung wird zeitabhängig gezahlt und ist deshalb keine Aufwandsentschädigung, für die die

Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG möglich ist.

Die Entschädigung bleibt bis insgesamt 840 EUR (bis einschl. 2020 jährl. 720 EUR) im Kalenderjahr nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei.

Der verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn.

Der Freibetrag darf bei der Berechnung des Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzugs durch die Kommune nur berücksichtigt werden, wenn der Feuerwehrangehörige eine entsprechende Erklärung abgibt, nach der er den Freibetrag in Anspruch nehmen will und diesen Freibetrag nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis ausschöpft (Erklärungsmuster siehe Anlage 3).

Bezüglich des nach Abzug der o. g. steuerfreien Beträge verbleibenden Restbetrags liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegt (s. o.). Verantwortlich ist hier die Stadt bzw. Gemeinde als Träger der Feuerwehr.

2.3 *Sonderfall der Lohnersatz- und Verdienstausschädigungen, § 21 BHKG*

Die Erstattung des Verdienstausschlags von haupt- und nebenberuflich selbständigen Feuerwehrangehörigen (§ 15 EStG – Gewerbetreibende oder § 18 EStG – Freiberufler) gehört zu der steuerpflichtigen Einkunftsart, deren zeitweisen Ausfall sie ersetzen soll. Die Erstattung des Verdienstausschlags ist vom Betroffenen in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben und unterliegt nicht dem Lohnsteuerabzug durch die Gemeinde.

Bei Feuerwehrangehörigen, welche Arbeitnehmer sind, hat der Arbeitgeber den Lohn an den Arbeitnehmer für die Dienstzeit nach § 21 BHKG weiterzuzahlen, so dass sich insoweit für die Kommunen keine steuerlichen wie sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen ergeben. (Vgl. Verfügung des Landesamtes für Steuern Bayern, 14.12.2007, S 2337 - 13 St 32/St 33).

Die Zahlung der Kommune an den Arbeitgeber für den Lohnersatz des der Feuerwehr angehörenden Arbeitnehmers stellt umsatzsteuerfreien Schadenersatz beim Arbeitgeber dar.

2.4 Die Stadt bzw. Gemeinde als Träger der Feuerwehr/eine öffentliche Körperschaft zahlt eine pauschale Aufwandsentschädigung an Funktionsträger

Die Stadt oder Gemeinde als Träger der Feuerwehr oder eine andere öffentliche Körperschaft (Kreis oder Bezirksregierung) zahlt eine pauschale Aufwandsentschädigung an den Funktionsträger (Löschgruppenführer, Zugführer Bezirksbrandmeister). Damit werden in der Regel sowohl anleitende/unterweisende Tätigkeiten der Funktionsträger wie auch sonstige allgemeine Aufwendungen ohne konkreten Ausgleich für die aufgewendeten Zeiten entschädigt.

Anwendungsmöglichkeiten:

§ 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen an Personen, die öffentliche Dienste leisten) ist anwendbar bis jährl. 3.000 EUR gemäß R 3.12 Abs. 3 Satz 3 LStR 2015/2021 (bis einschl. 2020 mtl. 200 EUR bzw. jährl. 2.400 EUR).

§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag bis 3.000 EUR (bis einschl. 2020 jährl. 2.400 EUR) im Jahr frei, nur zum Teil * anwendbar, da nach Verwaltungsauffassung die Funktionsträger nur zum Teil „pädagogisch“ tätig sind. Hier ist gemäß dem Erlass des Finanzministerium NRW vom 03.12.2013 (Finanzministerium NRW Aktenzeichen S 2337 – 32 – V B 3, siehe Anlage 1) ein anteiliger Übungsleiterfreibetrag gemäß der ausgeübten Funktion in der Feuerwehr steuerfrei zu stellen.

Es liegt kein Anwendungsfall des § 3 Nr. 26a EStG vor, da die Anwendung § 3 Nr. 26 EStG vorgeht. Der verbleibende Restbetrag ist steuerpflichtiger und ggf. beitragspflichtiger Arbeitslohn.

Bezüglich des nach Abzug der o. g. steuerfreien Beträge verbleibenden Restbetrags liegt steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn vor, der nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften dem Steuerabzug und der Sozialversicherung vom Arbeitslohn unterliegt (s. o.). Hier hat die Kommune bzw. die öffentliche Körperschaft als lohn- und sozialversicherungsrechtlicher Haftungsschuldner für die Besteuerung und Verbeitragung zu sorgen (vgl. Pos. 1.4 bspw. als Minijob usw.).

2.5 Zusammenfassung/Résumé

Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen an Feuerwehr-Funktionsträger, die aus öffentlichen Kassen gezahlt werden und deren Funktionen im Erlass des Finanzministerium NRW vom 03.12.2013 genannt werden, sind folglich unter

Anwendung der Freibetragsregelungen des § 3 Nrn. 12 und 26 EStG grundsätzlich bis zu einer Höhe von jährl. 6.000 EUR (bis einschl. 2020 jährl. 4.800 EUR) ertragssteuer- und sozialversicherungsfrei.

3 Berechnungsbeispiele

Berechnungsbeispiel I

Ein Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 500 EUR, mithin also jährl. 6.000 EUR. Hier bieten sich folgende Anwendungsmöglichkeiten:

		EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	12 Monate	500,00	6.000,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	0 Std.	0,00	0,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	0 Std.	0,00	0,00
Summe Aufwandsentschädigungen			6.000,00
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	12 Monate	3.000,00	-3.000,00
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	60%	3.000,00	-3.000,00
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	Nein	840,00	0,00
Steuer- /beitragspflichtiger Teil			0,00

Die gewährte Aufwandsentschädigung ist vollumfänglich steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 12 EStG ist in Höhe von 3.000 EUR zu gewähren, da es sich um eine pauschale Aufwandsentschädigung handelt. Weiterhin ist gemäß dem Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013 auf die pauschale Aufwandsentschädigung bis zum maximalen Freibetrag i. H. v. 3.000 EUR anzuwenden (60 % von 6.000 EUR = 3.600 EUR).

Berechnungsbeispiel II

Ein Stellv. Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 300 EUR, also jährl. 3.600 EUR und zusätzlich als Zeitvergütung für eine Ausbildungstätigkeit bei Feuerwehrlehrgängen auf Kreisebene für die geleisteten 80 Stunden im Jahr eine Vergütung in Höhe von 20 EUR/Std. Hier bieten sich folgende Anwendungsmöglichkeiten:

		EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	12 Monate	300,00	3.600,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	80 Std.	20,00	1.600,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	0 Std.	0,00	0,00
Summe Aufwandsentschädigungen			5.200,00
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	12 Monate	3.000,00	-3.000,00
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	80%	3.000,00	-3.000,00
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	Nein	840,00	-5.200,00
Steuer- /beitragspflichtiger Teil			0,00

Die gewährte Aufwandsentschädigung ist vollumfänglich steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Freibetrag nach § 3 Nr. 12 EStG ist in Höhe von 12 x 200 EUR zu gewähren, da es sich um eine pauschale Aufwandsentschädigung handelt. Die Ausbilderentschädigung unterliegt voll dem Übungsleiterfreibetrag (1.600 EUR). Zusätzlich ist gemäß dem Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013 auf die pauschale Aufwandsentschädigung bis zum maximalen Freibetrag i. H. v. 3.000 EUR die Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG anzuwenden (80 % von 3.600 EUR = 2.688 EUR).

Berechnungsbeispiel III

Ein Gerätewart einer Freiwilligen Feuerwehr erhält für seine Tätigkeit als Zeitvergütung eine Entschädigung in Höhe von 20 EUR/Std. und leistet im Kalenderjahr 160 Stunden. Hier bieten sich folgende Anwendungsmöglichkeiten:

		EUR	EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	0 Monate		0,00	0,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	0 Std.		0,00	0,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	160 Std.		20,00	3.200,00
Summe Aufwandsentschädigungen				3.200,00
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	0 Monate	3.000,00	0,00	
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	80%	3.000,00	-2.560,00	
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	Nein	840,00	0,00	-2.560,00
Steuer- /beitragspflichtiger Teil				640,00

Wichtig: Hier liegt kein Anwendungsfall des § 3 Nr. 12 EStG vor, da die Entschädigung zeitabhängig gezahlt wird. Einzig der Übungsleiterfreibetrag ist entsprechend dem Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013 anteilig zu gewähren (80 % von 3.200 EUR). Die Ehrenamtspauschale kann nicht in Abzug gebracht werden, da es sich um eine Vergütung für „eine“ Tätigkeit handelt und die Anwendung des Übungsleiterfreibetrags vorgeht. Der parallele Freibetragsabzug von Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtspauschale ist gesetzlich ausgeschlossen. Der wie vor verbleibende Teil der gewährten Aufwandsentschädigung ist vollumfänglich steuer- und

sozialversicherungspflichtig. Hier hat die Kommune bzw. die öffentliche Körperschaft als lohn- und sozialversicherungsrechtlicher Haftungsschuldner für die Besteuerung und Verbeitragung zu sorgen (vgl. Pos. 1.4 bspw. als Minijob usw.). Wird die Entschädigung hingegen pauschaliert ohne Zeitbezug gezahlt, ist eine Anwendung des Freibetrags nach § 3 Nr. 12 EStG möglich – hier sollten ggf. Gestaltungsoptionen genutzt werden.

Berechnungsbeispiel IV

Der Sicherheitsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr erhält für seine Tätigkeit als Zeitvergütung eine Entschädigung von der Kommune in Höhe von 20 EUR/Std. Er leistet im Kalenderjahr 52 Stunden. Darüber hinaus ist er Geschäftsführer des als gemeinnützig anerkannten Fördervereins der Feuerwehr und erhält hierfür, da es sich um einen sehr großen Verein handelt, eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung in Höhe von mtl. 70 EUR. Hier bieten sich folgende Anwendungsmöglichkeiten:

	EUR	EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	0 Monate	0,00	0,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	0 Std.	0,00	0,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	52 Std.	20,00	1.040,00
Pauschale Aufwandsentschädigung (Förderverein der Feuerwehr)	12 Monate	70,00	840,00
Summe Aufwandsentschädigungen			1.880,00
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	0 Monate	3.000,00	0,00
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	100%	3.000,00	-1.040,00
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	ja	840,00	-840,00
Steuer- /beitragspflichtiger Teil			0,00

Die gewährten Aufwandsentschädigungen sind vollumfänglich steuer- und sozialversicherungsfrei. Hier liegt wiederum kein Anwendungsfall des § 3 Nr. 12 EStG vor, da die Entschädigungen zeitabhängig gezahlt werden. Einzig der Übungsleiterfreibetrag ist entsprechend dem Erlass des Finanzministeriums NRW vom 03.12.2013 zu gewähren (100 % von 1.040 EUR). Für die pauschale Aufwandsentschädigung des gemeinnützigen Fördervereins der Feuerwehr ist die Ehrenamtspauschale von jährl. bis 840 EUR zu gewähren.

4 Exkurs – Umsatzsteuer und Aufwandsentschädigungen

4.1 *Aufwandsentschädigungen für hauptamtliche Tätigkeiten in Feuerwehren und bei hauptamtlich tätigen Kreisbrandmeistern*

Bei Aufwandsentschädigungen für eine hauptamtliche Tätigkeit in Feuerwehren und bei hauptamtlich tätigen Kreisbrandmeistern mangelt es schon an der umsatzsteuerlichen Steuerbarkeit der Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, indem es den Empfängern insofern an der umsatzsteuerrechtlichen Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 UStG mangelt. Diese für eine Umsatzsteuerbarkeit erforderliche Unternehmereigenschaft liegt nicht vor, soweit in der beruflichen Tätigkeit „natürliche Personen [Menschen], einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen so eingegliedert sind, dass sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Dies ist bei hauptamtlicher Tätigkeit in Feuerwehren und bei hauptamtlich tätigen Kreisbrandmeistern unzweifelhaft der Fall. Die Erhebung einer Umsatzsteuer auf solche Aufwandsentschädigungen kommt folglich nicht in Betracht.

4.2 *Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten in Feuerwehren und in Aufsichtsfunktionen*

Auch bei rein ehrenamtlicher Tätigkeit in Feuerwehren dürfte in der Regel eine Eingliederung in den hoheitlichen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und somit ein nebenamtliches Dienstverhältnis vorliegen. Sofern die gezahlten Aufwandsentschädigungen die nach § 3 EStG steuerfreien Grenzen überschreiten unterliegen diese daher der Lohnsteuer (ggf. pauschaliert) und der Sozialversicherungspflicht. Eine Erhebung von Umsatzsteuer kommt daher mangels selbständiger Leistungen nicht in Betracht. Soweit ausnahmsweise eine Selbständigkeit gegeben sein sollte, wären diese Aufwandsentschädigungen umsatzsteuerrechtlich jedoch steuerfrei nach § 4 Nr. 26 a) UStG.

Grundsätzlich sind nach § 4 Nr. 26 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) Aufwandsentschädigungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit von der Umsatzsteuer befreit,

- a) wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird oder

b) wenn das Entgelt für diese Tätigkeit nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis besteht.

Für Aufwandsentschädigungen im Bereich der Feuerwehren ist im Regelfall die von der Umsatzsteuer befreiende Vorschrift des § 4 Nr. 26 a) UStG einschlägig. Hierzu wird in Abschnitt 4.26.1 Abs. 1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) in den Sätzen 6 bis 8 (Stand: 06.05.2022) ausgeführt:

„Ergibt sich die Bezeichnung „ehrenamtlich“ weder aus einem Gesetz noch lässt sich ein diesbezüglicher Sprachgebrauch ermitteln, bedarf es einer Bestimmung des materiellen Begriffsinhalts. Im öffentlich-rechtlichen Bereich ist darunter die unentgeltliche Mitwirkung natürlicher Personen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu verstehen, die auf Grund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses stattfindet und für die lediglich eine Entschädigung besonderer Art gezahlt wird (vgl. BFH-Urteil vom 16. 12.1987, X R 7/82, BStBl 1988 II S. 384). Wenn eine Tätigkeit für den hoheitlichen Bereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (vgl. Abschnitt 4.26.1 Abs. 2 Satz 1) in einem anderen Gesetz oder im allgemeinen Sprachgebrauch als ehrenamtlich bezeichnet wird, kann grundsätzlich vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen ausgegangen werden, es sei denn, die Anwendung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit auf die Tätigkeit ist mit der gebotenen engen Auslegung des Begriffs der Ehrenamtlichkeit ausnahmsweise nicht mehr vereinbar, insbesondere wenn sie in einem Umfang ausgeführt wird, bei dem die Annahme einer beruflichen Ausübung nicht mehr ausgeschlossen werden kann.“

Solange die Aufwandsentschädigung demnach nicht im Einzelfall der Höhe nach den Umfang eines Arbeitseinkommens einnimmt, unterliegt sie der Befreiung von der Umsatzsteuer. Die in Abschnitt 4.26.1 Abs. 1 Satz 3 geforderte gesetzliche Bezeichnung der Tätigkeit als ehrenamtlich ergibt sich für durch Gemeinden gezahlte Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 2 BHKG. Die Ehrenamtlichkeit ehrenamtlicher Kreisbrandmeister ergibt sich aus § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BHKG, die Ehrenamtlichkeit stellvertretender Kreisbrandmeister aus § 12 Abs. 2 Satz 1 BHKG. Die Ehrenamtlichkeit der Bezirksbrandmeister und deren Stellvertreter ergibt sich aus § 12 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BHKG.

Anlage 1

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen



Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen
48124 Münster

3. Dezember 2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
S 2337 - 32 - V B 3
bei Antwort bitte angeben

**Ertragsteuerliche Behandlung von Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der Feuerwehren;
Festlegung des Anteils der Ausbildungstätigkeit für die Anwendung der steuerfreien Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG**

Jürgen Plenker
Telefon (0211) 4972 - 2212
Fax (0211) 4972-2750

Für die Anwendung der steuerfreien Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG kann bei den Mitglieder der Feuerwehren beim einzelnen Funktionsträger vom folgenden begünstigten prozentualen Ausbildungsanteil ausgegangen werden:

Funktionsträger	Anteil Ausbildungstätigkeit
Leiter der Feuerwehren	60%
Stv. Leiter der Feuerwehren	80%
(Stv.) Zug- und Gruppenführer sowie sonstige Ausbilder	80%
Gerätewarte und Aternschutzgerä- tewarte	80%
Kinder- und Jugendfeuerwehrwar- te	100%
Sicherheitsbeauftragte	100%

Ich bitte, die Finanzämter in geeigneter Weise zu unterrichten.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie der Verband der Feuerwehren in NRW haben eine Abschrift dieses Erlasses erhalten.

Im Auftrag
Boveleth

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-2750
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Anlage 2

An (Gemeinde/Stadt/Kreis/gemeinnützigen Verein)

Angaben zur Person
des Feuerwehrangehörigen:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Erklärung zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags beim Feuerwehrdienst für das Kalenderjahr _____

In meiner Eigenschaft als ¹_____ erhalte ich eine
Aufwandsentschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiter- freibetrag) begünstigten Betrags²
erkläre ich:

1. Zur Anwendung des sog. Übungsleiterfreibetrags:

- Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit keine weitere begünstigte Nebentätigkeit aus und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamtjahreshöchstbetrag von 3.000 EUR³** nur ein Restbetrag

von _____ EUR angesetzt werden.

2. Zur Ermittlung des begünstigten Anteils:

- Ich beantrage, bei meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit den Anteil der begünstigten Tätigkeit mit dem umseitig aufgeführten typisierenden Aufteilungsschlüssel zu berücksichtigen.
- Ich führe einen detaillierten Einzelnachweis darüber, wie viele Stunden meine gesamte Feuerwehrtätigkeit umfasst und an wie vielen Stunden ich begünstigte Feuerwehrtätigkeit (=Ausbildungstätigkeit sowie Sofortmaßnahmen gegenüber Verunglückten und Verletzten) ausübe. Die entsprechenden Nachweise sind beigefügt.

Gesamtstunden: _____ Std.

davon begünstigte Stunden: _____ Std.

3. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags⁴:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Feuerwehrangehöriger

¹ Bitte die ehrenamtliche Funktion bei der Freiwilligen Feuerwehr eintragen.

² Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

³ § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG Übungsleiterfreibetrag geändert mit Wirkung ab dem 01.01.2021 von 2.400 EUR auf 3.000 EUR

⁴ Die Angaben sind nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird.

Hinweise

Für die pauschalen Entschädigungen der ehrenamtlichen Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren kommen die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) und nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen für öffentliche Dienste) in der für den Steuerpflichtigen günstigsten Reihenfolge in Betracht. Bei Anwendung der Steuerbefreiung, die an zweiter Stelle gewährt wird, ist auf den Restbetrag nach dem Abzug der ersten Steuerbefreiung abzustellen. Der die steuerfreien Beträge überschreitende Betrag unterliegt dem Lohnsteuerabzug und der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag)

Begünstigt sind nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten, nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten sowie die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen. Voraussetzung ist, dass die genannte nebenberufliche Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung (z.B. Sport- oder Musikverein, Einrichtung der Wohlfahrtspflege, Volkshochschule) ausgeübt wird und die Tätigkeit der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke dient. Die Einnahmen bleiben bis zur Höhe von insgesamt 3.000 EUR⁵ im Kalenderjahr steuerfrei.

Damit die Gemeinde, die Stadt, der Kreis oder die Bezirksregierung den sog. Übungsleiterfreibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrangehörige seiner Dienststelle den Anteil seiner begünstigten Feuerwehrtätigkeit mitzuteilen und dabei anzugeben, inwieweit der sog. Übungsleiterfreibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat die Gemeinde, die Stadt, der Kreis oder die Bezirksregierung in der Rolle des Arbeitgebers zum Lohnkonto zu nehmen.

Zur Vereinfachung der Feststellung, inwieweit die Feuerwehrtätigkeit eine nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeit darstellt, kann auf Grund repräsentativer Erhebungen für den Regelfall von dem nachfolgenden Aufteilungsschlüssel ausgegangen werden:

Funktionsträger	Anteil Ausbildungstätigkeit
Leiter der Feuerwehren	60%
Stv. Leiter der Feuerwehren	80%
(Stv.) Zug- und Gruppenführer sowie sonstige Ausbilder	80%
Gerätewarte und Atemschutzgerä- tewarte	80%
Kinder- und Jugendfeuerwehrwar- te	100%
Sicherheitsbeauftragte	100%

(Anteile gem. Erlass FM NRW vom 03.12.2013 - S 2337 - 32 - V B 3)

Beispiel:⁶

Ein ehrenamtlich tätiger Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr (LdF) erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 400 EUR, mithin also jährl. 4.800 EUR. Da der LdF noch weitere nach § 3 Nr. 26 EStG begünstigte Tätigkeiten ausübt (bspw. Trainer im Sportverein), hat er den für die Feuerwehrtätigkeit anzuwendenden Freibetrag auf 1.500 EUR (mtl. 125 EUR) beschränkt. Der steuerfreie bzw. steuer- und beitragspflichtige Betrag berechnete sich wie folgt:

⁵ § 3 Nr. 26 Satz 1 EStG Übungsleiterfreibetrag geändert mit Wirkung ab dem 01.01.2021 von 2.400 EUR auf 3.000 EUR

⁶ BMF-Schreiben vom 08.04.2021 Az. IV C 5 - S 2337/20/1001:001 - Erhöhung steuerfreien Mindestbeträge für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen mit Wirkung vom 01.01.2021 gemäß R 3.12 Abs. 3 LStR von mtl. 200 EUR (jährl. 2.400 EUR) auf mtl. 250 EUR (jährl. 3.000 EUR) und des steuerfreien Betrags für gelegentliche ehrenamtliche Tätigkeiten nach R 3.12 Abs. 5 Satz 1 LStR von 6,00 EUR auf 8,00 EUR am Tag angepasst worden.

			EUR	EUR
Pauschale Aufwandsentschädigung	12 Monate		400,00	4.800,00
Ausbilderaufwandsentschädigung	0 Std.		0,00	0,00
Andere zeitabhängige Entschädigungen	0 Std.		0,00	0,00
Summe Aufwandsentschädigungen				4.800,00
§ 3 Nr. 12 EStG i.V.m. R 3.12 Abs. 3 LStR	12 Monate	3.000,00	-3.000,00	
§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag	60%	3.000,00	-1.500,00	
Persönliche Beschränkung des Übungsleiterfreibetrag auf		1.500,00		
§ 3 Nr. 26a EStG Ehrenamtspauschale	Nein	840,00	0,00	-4.500,00
Steuer- /beitragspflichtiger Teil				300,00

Von der Entschädigung in Höhe von 4.800 EUR im Jahr bleiben 4.500 EUR unter Anwendung der Freibeträge gemäß dem Erlass FM NRW vom 03.12.2013 nach § 3 Nr. 12 und 26 EStG steuerfrei. Es verbleibt eine steuer- und beitragspflichtige Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR.

Anlage 3

An (Gemeinde/Stadt/Kreis/gemeinnützigen Verein)

Angaben zur Person
des Feuerwehrangehörigen:

.....
.....
.....

.....
.....
.....

Erklärung zur Anwendung des allgemeinen Freibetrags beim Feuerwehrdienst für das Kalenderjahr _____

In meiner Eigenschaft als¹ _____ (Funktionsbezeichnung)
erhalte ich eine Entschädigung. Zur Berücksichtigung des nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigten
Betrags² erkläre ich:

1. Zur Anwendung des Freibetrags:

- Ich übe neben meiner oben genannten Feuerwehrtätigkeit **keine** weitere nach § 3 Nr. 26a EStG **begünstigte Nebentätigkeit aus** und versichere, dass im maßgebenden Kalenderjahr die Steuerbefreiung nicht bereits in einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt worden ist oder berücksichtigt wird.
- Ich übe mehrere begünstigte Nebentätigkeiten aus, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird. Beim einer oben genannten Feuerwehrtätigkeit kann von dem **Gesamt- jahreshöchstbetrag von 840 EUR³** nur ein Restbetrag

von _____ EUR angesetzt werden.

2. Zur zeitanteiligen Aufteilung des Höchstbetrags⁴:

Im Interesse einer gleichmäßigen Lohnabrechnung wird der zu berücksichtigende Freibetrag, sofern von der Feuerwehrführungskraft nicht ausdrücklich anders beantragt, zeitanteilig berücksichtigt. Beginnt oder endet die oben genannte Feuerwehrtätigkeit innerhalb eines Kalenderjahrs, so ist der für die begünstigte Tätigkeit ermittelte Jahreshöchstbetrag auf die Monate der Tätigkeit aufzuteilen. Kann der Antrag aufgrund einer späteren Antragstellung nicht bereits zu Jahres- oder Betätigungsbeginn berücksichtigt werden, so wird der Jahresbetrag auf die noch verbleibenden Monate des Kalenderjahres aufgeteilt.

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe, und werde evtl. Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift/Feuerwehrangehöriger

¹ Bitte die ehrenamtliche Funktion bei der Freiwilligen Feuerwehr eintragen.

² Bitte Hinweise auf der Rückseite des Vordrucks beachten.

³ § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG geändert mit Wirkung ab dem 01.01.2021 von EUR 720 auf EUR 840

⁴ Angaben nur erforderlich, wenn die genannte Feuerwehrtätigkeit nicht das ganze Kalenderjahr über besteht oder wenn im Kalenderjahr eine andere als zeitanteilige Aufteilung des Übungsleiterfreibetrags beantragt wird

Hinweise

Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtspauschale)

Steuerfrei sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 840 EUR⁵ im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Im Feuerwehrdienst kommt die neue Steuerbefreiung insbesondere für die Teilnahme an Brandsicherheitswachen in Betracht. Diese Vergütungen waren bisher in vollem Umfang steuerpflichtig; die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG kann hierfür nicht gewährt werden. Der allgemeine Freibetrag ist für sämtliche im Kalenderjahr ausgeübte nach § 3 Nr. 26a EStG begünstigte Nebentätigkeiten (wie z.B. Tätigkeit in einem Sportverein als Vorstand, Kassier oder Geräte- und Platzwart) insgesamt auf den Höchstbetrag von 840 EUR im Kalenderjahr beschränkt.

Damit die Gemeinde, die Stadt oder der Kreis oder der gemeinnützige Verein den Freibetrag bei der Lohnabrechnung berücksichtigen kann, hat der Feuerwehrangehörige seiner Dienststelle anzugeben, inwieweit der Freibetrag nicht bereits durch andere begünstigte Nebentätigkeiten im maßgebenden Kalenderjahr aufgebraucht wird. Diese Erklärung hat der Arbeitgeber zum Lohnkonto zu nehmen.

Für Vergütungen anderer Feuerwehrdienste, für die eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG oder der sog. Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt wird, ist der allgemeine Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeschlossen.

⁵ § 3 Nr. 26a Satz 1 EStG geändert mit Wirkung ab dem 01.01.2021 von EUR 720 auf EUR 840
Erklärung zur Anwendung der Ehrenamtspauschale – ANLAGE 3

Stand

30. Mai 2022

Autoren

Dipl.-Ök. Siegmor Moritz, Regierungsdirektor a. D., AK Recht des VdF NRW
Christoph Schöneborn, LL.M., LL.M., Landesgeschäftsführer des VdF NRW
Dipl.-Kfm. (Uni.) Raphael Sellmann, Steuerberater, AK Recht des VdF NRW

Herausgeber

Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen e. V.

Windhukstraße 80, 42277 Wuppertal

www.vdf.nrw

Urheberrechtlicher Hinweis

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Urhebers.

Haftungsausschluss

Diese Veröffentlichung des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. wurde von erfahrenen Experten des jeweiligen Aufgabenbereichs recherchiert. Unabhängig davon kann für die Inhalte seitens des Verbandes der Feuerwehren in NRW e. V. keine Haftung übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk durchgehend die männliche Form für Personen, Berufe oder Funktionen etc. verwendet. Damit sind dennoch immer Menschen mit jeder Geschlechteridentität gemeint.